

Gesetzliche Grundlagen für den Besuch von Staplerkursen durch Baumaschinenmechaniker Lernende (gültig ab Lehrbeginn 2007)

>> Art. 47 der Verordnung zum Arbeitsgesetz 1 sagt grundsätzlich, dass Maschinen und Transporteinrichtungen (also auch Stapler) von Jugendlichen nicht bedient werden dürfen:

Verordnung zum Arbeitsgesetz 1 (ArGV 1)

Art. 47 Für alle Jugendlichen verbotene Arbeiten
(Art. 29 Abs. 3 ArG)

Jugendliche nach Artikel 29 Absatz 1 ArG dürfen zu folgenden Arbeiten nicht herangezogen werden:

a. Bedienung und Unterhalt von Betriebseinrichtungen, wie Maschinen, Antrieben und Transporteinrichtungen, und die Handhabung von Werkzeugen, sofern erfahrungsgemäss damit eine erhebliche Unfallgefahr verbunden ist oder die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Jugendlichen dadurch übermässig beansprucht wird;

>> Grundlage hierfür ist Art. 29 des Bundesgesetzes:

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

Art. 29 Allgemeine Vorschriften

¹ Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.¹

³ Die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten kann zum Schutze von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

>> Art. 50 der Verordnung zum Arbeitsgesetz 1 räumt aber wiederum Ausnahmen ein:

Verordnung zum Arbeitsgesetz 1 (ArGV 1)

Art. 50 Bewilligung von Ausnahmen
(Art. 29 Abs. 3 ArG)

¹ Für bestimmte Lern- und Anlernberufe können aus zwingenden Gründen vom Bundesamt Ausnahmen von den Artikeln 47, 48 Buchstabe b und 49 bewilligt werden. Solche Bewilligungen können mit besonderen Auflagen zum Schutz der Jugendlichen verbunden werden.

>> **Art. 7 der Verordnung über die berufliche Grundbildung des Baumaschinenmechanikers sagt, dass alle Lernenden (somit auch jünger als 18) für die Bedienung von Maschinen und Transporteinrichtungen (also auch Stapler) herangezogen werden können:**

Verordnung über die berufliche Grundbildung Baumaschinenmechaniker

Art. 7

³ **In Abweichung von Artikel 47** Buchstabe a, b und d **ArGV 1** können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand herangezogen werden für die Bedienung und den Unterhalt von Betriebseinrichtungen, wie Maschinen, Antrieben und Transporteinrichtungen, und die Handhabung von Werkzeugen, die mit einer erheblichen Unfallgefahr verbunden sind.

>> **Der Bildungsplan Baumaschinenmechaniker des SMU gibt nun ein klares Leistungsziel für den Stapler vor (Bildungsplan Seite 43):**

4.2.8 Stapler

Leistungsziele: Baumaschinenmechaniker können...

...Aufgaben, Aufbau, Wirkungsweise, Wartungs- und Prüfarbeiten sowie die wichtigsten Begriffe der Stapler auswendig nennen

...die Hubmastarten im Prinzip erklären

...die Begriffe Hebelgesetz und die Resttragkraft definieren

...die Bereifungen, Standsicherheit und Kipplast beschreiben

...den Verschleiss an Staplergabeln und Ketten prüfen

...die Einstell- und Wartungsarbeiten ausführen

...das Gerät für seinen Bestimmungszweck anwenden

...die nötigen Vorsichtsmassnahmen für den Sonderbetrieb anwenden

...die wichtigen Punkte der Unfallverhütung auswendig nennen

>> **Der SVBL berücksichtigt genau diese Sachverhalte bei seinen Kursausschreibungen (www.svbl.ch > Kursangebote > Flurförderzeuge):**

2.03 Staplerkurse 4 Tage

Zielgruppe: Anfänger mit genügenden Deutschkenntnissen.

Voraussetzungen: Das Führen von Staplern ist eine gefährliche Arbeit gemäss Art. 29 Abs. 3 ArG und für Jugendliche unter 18 Jahren nicht zulässig. **Ausnahmen sind gemäss Art. 50 der ArGV 1 möglich (z.B. Jugendliche in bestimmten Lehrberufen).** Genügende Deutschkenntnisse, durchschnittliche Lernfähigkeit.

Dauer: 4 Tag(e)

>> **Fazit: Lernende können ab dem 16. Lebensjahr die Kurse besuchen und die Prüfung absolvieren!**